

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2020)

zum Thema:

Verfassungswidrige Besoldung

und **Antwort** vom 10. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 641
vom 18. November 2020
über Verfassungswidrige Besoldung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Vorsorglich weist der Unterzeichner darauf hin, dass es nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auch Aufgabe der Exekutive ist, in Beantwortung parlamentarischen Anfragen ein mögliches Wissensdefizit der Abgeordneten auszugleichen und diesen Informationen aus allen Teilen der Verwaltung zu verschaffen. Dabei kommt es naturgemäß nicht darauf an, ob die Exekutive den Eintritt eines bestimmten Szenarios für wahrscheinlich hält. Dies vorausgeschickt, frage ich den Senat:

1. Wie viele Personen haben in den jeweiligen Jahren 2009 bis 2019 in Berlin eine Besoldung nach einer der R-Besoldungsgruppen in welcher jährlichen Gesamthöhe erhalten?

Zu 1.:

Die Zahlen für die Jahre 2009 bis 2013 werden in der verwendeten Software ProFiskal nicht mehr angezeigt und können daher leider nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden. Dies ist für diesen Zeitraum in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Ebenso lassen sich die Daten für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht ohne erheblichen Arbeitsaufwand aus dem Beamtentitel filtern.

Die Daten ab 2014 lauten wie folgt:

Jahr	Gesamtsumme aus Titel 42202	Anzahl der Richterinnen und Richter (Stand: 31.12. des jeweiligen Jahres)	Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nicht von der Gesamtsumme erfasst)
2014	82.966.877,60 €	1424	378
2015	89.982.822,30 €	1407	365
2016	89.884.753,55 €	1428	384
2017	93.754.383,27 €	1451	391
2018	98.939.457,70 €	1483	406
2019	105.331.054,10 €	1490	405

2. Wie viele dieser Personen haben in dem Zeitraum zu 1) Widerspruch gegen die Besoldung erhoben?

Zu 2.:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Widersprüche	104	59	409	408	534	492	589	311	747	772	556

3. Welcher Nachzahlungsbetrag ergäbe sich, wenn für

a) alle Personen zu 1)

b) alle Personen zu 2)

die jeweiligen Grundgehaltssätze in den nach genannten Jahren wie folgt prozentual angehoben werden müssten?

2009: 1,32 %

2010: 3,28 %

2011: 6,61 %

2012: 6,47 %

2013: 7,27 %

2014: 6,95 %

2015: 7,18 %

2016: 3,56 %

2017: 3,47 %

2018: 1,21 %

2019: 0,86 %

Zu 3.:

Die erforderlichen Berechnungen werden selbstverständlich derzeit von der zuständigen Fachverwaltung gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18) angestellt.

4. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen in € - sowohl hinsichtlich einer Nachzahlung als auch zukünftigen Mehraufwandes - ergäben sich für den Landeshaushalt, wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2020 zu 2 BvL 6/17 betreffend die teilweise verfassungswidrigen, dem Alimentationsprinzip widersprechenden Besoldungsvorschriften für kinderreiche Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen auch auf die R-Besoldung in Berlin angewendet würde? („Die den Richtern und Beamten ab dem dritten Kind gewährten Zuschläge müssen ihr Nettoeinkommen so erhöhen, dass ihnen für jedes dieser Kinder mindestens 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat spätestens zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.“)

Zu 4.:

Der Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2021 wird vorsehen, die Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss 2 BvL 6/17 u.a. zu kinderreichen Familien mit Wirkung vom 01.01.2021 umzusetzen. Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Familienzuschlags der Stufe 4 sowie des Familienzuschlags der Stufe 5 und höher wird Kosten in Höhe von etwa 12,1 Mio. Euro jährlich verursachen.

5. Warum handelt es sich bei dem sogenannten „Mindestabstandsgebot“ im besoldungsrechtlichen Sinne?

Zu 5.:

Das BVerfG hat das Mindestabstandsgebot in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 vom 04.05.2020 unter Randnummer 47 wie folgt definiert:

„Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich – wie beim Abstandsgebot – um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss (vgl. BVerfGE 81, 363 <378>; 99, 300 <321 f.>; 140, 240 <286 f. Rn. 93 f.>). Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfGE 81, 363 <382 f.>; 99, 300 <321 f.>; 140, 240 <286 f. Rn. 93 f.>).“

6. Ist der Senat – entgegen der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 04.05.2020 zu 2 BvL 4/18 – der Auffassung, dass das Mindestabstandsgebot betreffend die unterste Besoldungsgruppe der A-Besoldung (A 4) in den Jahren 2009 ff. durchgehend gewahrt worden ist? Falls ja, weshalb?
7. Falls zu 6) „Ja“, welche Bedeutung hat eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in rechtlicher Hinsicht für die Exekutive?

Zu 6. und 7.:

Der Senat hat die Auffassung des BVerfG zu beachten. Die konkreten Umsetzungsschritte bleiben dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren zum Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin vorbehalten.

8. Wie viele Personen haben in den jeweiligen Jahren 2009 bis 2019 in Berlin eine Besoldung nach einer der A-Besoldungsgruppen in welcher jährlichen Gesamthöhe erhalten (A 4 bitte gesondert ausweisen)?

Zu 8.:

Jahr	Beamtete Dienstkräfte mit A-Besoldung ¹	Gesamtbrutto in Euro
2010	67.588	2.500.100.276,80
darunter A 4	381	8.349.699,29

¹ In der Auflistung nicht enthalten sind im unmittelbaren Landesdienst Beschäftigte, die im jeweiligen Kalenderjahr nicht über das gesamte Jahr im Landesdienst standen. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind auf Widerruf beamtete Dienstkräfte sowie die Beschäftigten

- der Verwaltung des Abgeordnetenhauses,
- des Rechnungshofes,
- der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- der Betriebe nach § 26 LHO,
- der Eigenbetriebe.

2011	66.269	2.508.876.632,21
darunter A 4	377	8.793.885,31
2012	65.285	2.512.578.944,16
darunter A 4	351	8.617.949,35
2013	63.901	2.518.672.302,27
darunter A 4	325	8.109.670,77
2014	62.452	2.509.536.339,90
darunter A 4	322	7.634.041,14
2015	61.239	2.527.797.539,73
darunter A 4	284	5.332.693,76
2016	60.140	2.546.066.115,30
darunter A 4	214	5.058.788,83
2017	59.047	2.575.883.810,82
darunter A 4	235	5.795.354,52
2018	58.095	2.629.495.311,94
darunter A 4	260	6.001.512,81
2019	57.324	2.722.116.962,23
darunter A 4	223	5.962.999,92

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Jahr 2009 die Daten nicht mehr in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Eine manuelle Auswertung ist leider in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

9. Wie viele dieser Personen haben in dem Zeitraum zu 1) Widerspruch gegen die Besoldung erhoben?

Zu 9.:

Es wird diesbezüglich auf die Antwort zur Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/19 992 (Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/19992) verwiesen. Eine neue Abfrage zur Anzahl der erhobenen Widersprüche ist zu Beginn des Jahres 2021 vorgesehen, um auch die im Jahr 2020 erhobenen Widersprüche berücksichtigen zu können.

10. Welcher Nachzahlungsbetrag ergäbe sich, wenn für

a) alle Personen zu 8), die jeweils der Besoldungsgruppe A 4 angehört haben

b) alle Personen zu 9)

die jeweiligen Grundgehaltssätze in den nach genannten Jahren wie folgt prozentual angehoben werden müssten?

2009: 23,82 %

2010: 25,61 %

2011: 27,59 %

2012: 29,42 %

2013: 28,73 %

2014: 28,53 %

2015: 27,67 %

2016: 26,02 %

2017: 24,66 %

2018: 22,43 %

2019: 19,52 %

Zu 10.:

Die zur Beantwortung bestehende Frist lässt eine derartige Berechnung aufgrund der Komplexität leider nicht zu.

11. Um welchen jeweiligen prozentualen Anteil wäre nach Einschätzung des Senats - für den hypothetischen Fall der Übertragbarkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur R-Besoldung auf die A- und B-Besoldung - die Grundgehaltssätze der einzelnen anderen Besoldungsgruppen der A-Besoldung und der B-Besoldung anzuheben, um das für das Verhältnis zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zu wahren?

Zu 11.:

Der Senat verweist darauf, dass eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsgemessenheit der A-Besoldung im Land Berlin noch aussteht. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der verfahrensgegenständlichen Besoldung feststellen und dem Besoldungsgesetzgeber aufgeben, rückwirkend verfassungskonforme Regelungen zu treffen, so wird der Entwurf eines diesbezüglichen Reparaturgesetzes im Rahmen der Begründung ausführlich auf die Berechnungsmethodiken zur Schaffung eines verfassungskonformen Zustandes eingehen.

Berlin, den 10. Dezember 2020

In Vertretung
Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen